



Gladbeck, 2. Dezember 2020

per E-Mail: kontakt@afd-gladbeck.de
AFD Ratsfraktion
Ratsherr Marco Gräber

Anfrage gem. § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.11.2020

- Windrad auf der Mottbruchhalde -

Sehr geehrter Herr Gräber,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Fragen 1 - 2:

Warum hat die Stadt Gladbeck erst 21 Monate nach Erteilung des sofortigen Vollzugs der Baumaßnahmen Klage gegen diese eingereicht?

Sollte es „prozesstaktische Überlegungen“ gegeben haben, weshalb die Klage erst jetzt erfolgte, so möchten wir wissen, was diese Überlegungen beinhalten.

Antwort zu Fragen 1 -2:

Die Stadt hat bereits am 12.03.2019 eine Anfechtungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingereicht, die auf die Aufhebung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids des Kreises Recklinghausen vom 11.02.2019 gerichtet ist.

Neben dem Rechtsbehelf der Anfechtungsklage besteht eine weitere Rechtsschutzmöglichkeit mit dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Bei den meisten Nachbarklagen auf Aufhebung einer Baugenehmigung wird kein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Daraus Rückschlüsse auf den Verteidigungswillen zu ziehen, erscheint - schon allein aufgrund der Vielzahl der Gründe hierfür - weit hergeholt. Die Stadt hat nicht auf einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO „verzichtet“. Sie hat vielmehr jederzeit die Möglichkeit, falls dies aus städtischer Sicht geboten ist, diesen Antrag bei Gericht zu stellen. Eine Frist ist hierzu nicht zu beachten.

Letztendlich muss nicht nur kurzfristig der Baubeginn des Windrades verhindert werden, sondern die Genehmigung muss dauerhaft aufgehoben werden. Dies ist nur über eine erfolgreiche Klage bzw. dadurch zu erreichen, dass das Gericht die Genehmigung für rechtswidrig erklärt. Insofern ist es sehr begrüßenswert, dass die Genehmigung von vielen verschiedenen Betroffenen und demzufolge aus vielen unterschiedlichen Rechtspositionen „angegriffen“ wird. Da die Rechtspositionen (Nachbar, Aeroclub, Standortgemeinde etc.) jedoch unterschiedlich gelagert sind und sich die Beteiligten auf divergierende Rechtsverletzungen stützen können, gibt es zwangsläufig nicht den einen optimalen Verfahrensweg. Im Gegenteil: Unterschiedliche prozessuale Herangehensweisen machen das Verfahren für die Beklagte weniger kalkulierbar.

Mit Blick darauf, dass das Gericht im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich in eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage eintritt und insoweit - anders als im Hauptsacheverfahren - schneller zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt, die in aller Regel dann auch richtungsweisend ist für das Hauptsacheverfahren, hätte die Stadt mit einer frühzeitigeren Stellung des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO eher Rechtsklarheit - gegebenenfalls auch zugunsten der Beigeladenen - bewirkt.

Entsprechend dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid war der Baubeginn der Stadt vier Wochen im Voraus anzuzeigen. So war jederzeit sichergestellt, dass die Stadt weiterhin die Möglichkeit hatte, den Sofortvollzug rechtzeitig anzugreifen. Dies ist nunmehr mit Einreichen des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO am 20.11.2020 geschehen.

Frage 3:

Hat die Stadt Gladbeck wirklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um den Bau des Windrades zu verhindern? Falls nein, welche Möglichkeiten stehen noch aus?

Antwort:

Mit unterschiedlichen Plan- sowie Klageverfahren hat die Stadt Gladbeck seit 2011 versucht, die Errichtung von einer oder mehreren Windkraftanlagen an dieser Stelle zu verhindern. Die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten wurden und werden somit ausgeschöpft.

Ergänzend hat sich die Stadt an die STEAG gewandt und dort für eine Einstellung der Planung geworben und Bürger*innen auf Ihre privaten Widerspruchs- und Klagerechte hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen


- Bettina Weist -